



Schachclub Bad Bergzabern e.V.

Finanzordnung

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehende Finanzordnung regelt ergänzend zur Satzung die Kassen- und Vermögensverwaltung des Schachclub Bad Bergzabern e.V.

Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1. Geldmittel:

Einnahmen des Schachclub Bad Bergzabern e.V. sind:

- 1.1. Zahlungen der Mitglieder gemäß §6 Abs. 3 der Satzung
- 1.2. Zuweisungen des Sportbundes Pfalz und des Pfälzischen Schachbundes.
- 1.3. Spenden
- 1.4. sonstige Einnahmen

2. Mitgliedsbeiträge:

Gruppe	Mitgliedergruppierung	Jahresbeitrag
A	Erwachsene(r) aktiv	84,00 Euro
B	Erwachsener(r) pasiv	60,00 Euro
C	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	30,00 Euro
D	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	48,00 Euro
E	Rentner, Schwerbehinderte, Erwerbslose, Studenten, Auszubildende und Minijobber (ermäßigter Beitrag)	48,00 Euro
F	Familie ab zwei Erwachsene mit Kind	156,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus bis spätestens 30. Juni eines Jahres per Lastschrift eingezogen.

3. Beitragsaussetzung in finanzieller Not

Der Vorstand kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit einem in finanzielle Not geratenem Mitglied den Beitrag senken oder aussetzen. Der Vorstand muss jedoch jedes Jahr neu darüber entscheiden.



Schachclub Bad Bergzabern e.V.

4. Beitragsfreiheit besitzen:

- 4.1. Außer dem ersten Kind alle weiteren Kinder einer Familie unter 14 Jahren.
- 4.2. Ehrenmitglieder des Schachclub Bad Bergzabern e.V.
- 4.3. Mitglieder, die nach Punkt 3 dieser Ordnung befreit sind.

5. Verwendung der Geldmittel

- 5.1. Der Kassenwart erstellt einen Haushaltsplan für das Folgejahr.
- 5.2. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen sich ausgleichen.
- 5.3. Die Mittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden.
Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können mit einem Mehrbedarf bei anderen Ansätzen nach pflichtgemäßen Ermessen des Kassenwart im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden ausgeglichen werden.

6. Verwaltung der Geldmittel

- 6.1. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt in nachprüfbarer Form zu belegen.
- 6.2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 6.3. Für die Bestreitung kleinerer Beträge kann der Kassenwart oder der 1. Vorsitzende einen Bargeldbestand bis 100.- Euro halten
- 6.4. Größere Bestände auf Girokonten können, soweit sie nicht kurzfristig zur Auszahlung notwendig sind, verzinslich angelegt werden. Dabei ist jedoch stets die Sicherheit der Einlage zu berücksichtigen.

7. Auslagererstattungen

Die Auslagen des Schachclub Bad Bergzabern e.V. werden nach folgenden Grundsätzen erstattet:

- 7.1. Sachliche Auslagen werden nach Originalbeleg erstattet.
Porto- und Telefonkosten können um Verwaltungsaufwand zu ersparen pauschal vergütet werden.
- 7.2. Notwendige Fotokopierkosten werden in nachgewiesener Höhe bis 0,05 Euro pro Kopie erstattet.
- 7.3. Die Höhe der Fahrtkosten- Tagegeld- und Übernachtungssätze wird in Anlehnung an die Sätze des öffentlichen Dienstes festgesetzt. In besonderen Fällen regelt der Kassenwart die Höhe der Auslagererstattung.
- 7.4. Fahrtkosten werden erstattet:
- 7.5. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse + Zuschläge.



Schachclub Bad Bergzabern e.V.

- 7.6. bei PKW-Benutzung werden pro gefahrenen km z.Z. 0,30 Euro erstattet.
Werden Fahrgemeinschaften gebildet, erhöht sich die Vergütung pro Mitfahrer um 0,02 Euro.
Auf Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu achten.
- 7.7. Tagegelder werden bei mehr als 12-stündiger Abwesenheit in Höhe von z.Z. 12,00 Euro gezahlt.
Übernachtungsgelder werden mit Beleg in Höhe bis zu 24,00 Euro bezahlt.
Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt, wenn Teilnehmern an Veranstaltungen vom Ausrichter freie Verpflegung und Unterkunft gewährt werden.
- 7.8. Der Anspruch auf Kosten- und Auslagenerstattung verfällt, wenn er nicht bis zum 30.06. des Folgejahres beim Kassenwart geltend gemacht wird.

8. Zuschüsse

- 8.1. Bezuschusst wird die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften, Kaderschulungen und Schulschachveranstaltungen
- 8.2. Zuschüsse werden gewährt auf:
- Startgelder
 - Übernachtungskosten
 - Fahrtkosten
- 8.3. Höhe der Zuschüsse:
- Startgelder bis zu 100 %
 - Übernachtungskosten mit Beleg max. bis zu einer Höhe von 25 Euro.
 - Fahrtkosten bei PKW Benutzung pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen km. Bei Fahrgemeinschaften erhöht sich die Pauschale pro Mitfahrer um 0,02 Euro. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln werden max. die Kosten 2. Klasse erstattet.

9. Erstattung von Auslagen und Zuschüssen

- 9.1. Eine Erstattung von Auslagen und Zuschüssen ist nur unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes und ausschließlich nur von den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- 9.2. Eine Erstattung ist generell nur möglich, wenn dem Verein ausreichende finanzielle Mittel entsprechend Punkt 9.1. zur Verfügung stehen.

10. Rechnungslegung und Prüfung der Kassenverwaltung

Der Kassenwart erstellt über das abgelaufene Geschäftsjahr einen aufgeschlüsselten Abschlussbericht.
Die Kassenführung ist satzungsgemäß zum Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.



Schachclub Bad Bergzabern e.V.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung über Grundsätze und Richtlinien für die Kassentätigkeit wurde durch die Mitgliederversammlung des Schachclub Bad Bergzabern e.V. am 29.11.2024 beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bisherige Finanzordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.